

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

---

Wolfenbüttel, den 15. September 2010

---

---

Inhalt	Seite
Berichtigung der Veröffentlichung der Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Pfarrstellen und der Pfarrverbände Calvörde und Uthmöden .....	114
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Pfarrstellen und der Pfarrverbände der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Georg Calvörde mit Elsebeck-Berenbrock, Jeseritz und Parleib und Uthmöden mit Zobbenitz und Dorst in der Propstei Vorsfelde .....	114
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen St. Markus Reislingen-Neuhaus in der Propstei Vorsfelde ..	114
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle St. Matthäus, Braunschweig in der Propstei Braunschweig ..	114
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 68. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	115
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 69. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	117
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz .....	118
Bekanntmachungen über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ...	122
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	122
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	126
Personalnachrichten .....	126

**Berichtigung  
der Veröffentlichung der Kirchenverordnung über  
die Zusammenlegung der Pfarrstellen und der  
Pfarrverbände Calvörde und Uthmöden  
vom 20. Mai 2010**

Im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 4/2010 wurde o.g. Kirchenverordnung auf Seite 63 in einer fehlerhaften Fassung abgedruckt. Die von der Kirchenregierung beschlossene Fassung wird nachfolgend zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 5. Juli 2010

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der Pfarrstellen und  
der Pfarrverbände der Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinden St. Georg Calvörde mit  
Elsebeck-Berenbrock, Jeseritz und Parleib und  
Uthmöden mit Zobbenitz und Dorst in der  
Propstei Vorsfelde  
Vom 20. Mai 2010**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Pfarrverband St. Georg Calvörde mit Elsebeck-Berenbrock, Jeseritz und Parleib und der Pfarrverband Uthmöden mit Zobbenitz und Dorst in der Propstei Vorsfelde werden zusammengelegt und bilden einen neuen Pfarrverband unter der Bezeichnung „Calvörde-Uthmöden“. Zu diesem Pfarrverband gehören die Kirchengemeinden St. Georg Calvörde mit Lössewitz und Velsdorf, Elsebeck-Berenbrock, Jeseritz, Parleib, Uthmöden, und Zobbenitz mit Dorst.

(2) Der Sitz des Pfarramtes des Pfarrverbandes ist Calvörde.

§ 2

(1) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Georg Calvörde mit Elsebeck-Berenbrock, Jeseritz und Parleib wird mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uthmöden mit Zobbenitz und Dorst im neuen Pfarrverband zusammengeführt.

(2) Auf der Grundlage der Pfarrstellenberechnung wird der Umfang dieser Pfarrstellen im Pfarrverband auf derzeit 150 % festgelegt.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Das erstmalige Besetzungsrecht der Pfarrstellen im Pfarrverband liegt bei der Kirchenregierung.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. Mai 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

**Kirchenverordnung  
über die Veränderung der Pfarrstelle St. Markus  
Reislingen-Neuhaus in der Propstei Vorsfelde  
Vom 12. August 2010**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Der Umfang der Pfarrstelle Reislingen-Neuhaus, St. Markus in der Propstei Vorsfelde wird nach dem geltenden Pfarrstellenberechnungsplan auf 100 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung vom 23. November 2004 (ABl. 2005 S. 5) außer Kraft.

Wolfenbüttel, 12. August 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

**Kirchenverordnung  
über die Veränderung der Pfarrstelle St. Matthäus,  
Braunschweig in der Propstei Braunschweig  
Vom 12. August 2010**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle St. Matthäus, Braunschweig in der Propstei Braunschweig auf 100 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle St. Matthäus, Braunschweig in der Propstei Braunschweig vom 23. November 2004 (ABl. 2005 S. 7) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. August 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

RS 461

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen  
Kommission über die 68. Änderung der  
Dienstvertragsordnung  
vom 1. März 2010**

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 01. März 2010 über die 68. Änderung der Dienstvertragsordnung am 1. Juni 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 39) bekannt gemacht.

Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 16. August 2010

**Landeskirchenamt**

Dr. Jörg Mayer  
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits-  
und Dienstrechtlichen Kommission über die  
68. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 12. April 2010

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 1. März 2010 über die 68. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Behrens

**68. Änderung der Dienstvertragsordnung  
Vom 1. März 2010**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 67. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. November 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 223), wie folgt geändert:

§ 1

**Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
    - a) Nach der Zeile zu § 15 wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 15a Besondere Regelungen für die Eingruppierung der Kirchenmusikerinnen“.
    - b) Die Zeile zu Anlage 2 erhält die folgende Fassung:  
„Anlage 2 Entgeltordnung – Kircheneigene Tätigkeitsmerkmale –“.
  2. In § 11 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:  
„(4) Die Dienstumfang für Kirchenmusikerinnen in den Entgeltgruppen 2 bis 6 werden nach der folgenden Tabelle berechnet:  

Organistendienst	
1. Hauptgottesdienst .....	3,25 Std.
2. Kindergottesdienst vor oder nach einem Hauptgottesdienst .....	1,25 Std.
3. Werktagsgottesdienst oder -andacht .....	2,00 Std.
4. Wochenschlussgottesdienst (von etwa einer Stunde Dauer) .....	2,75 Std.
Chorleiterdienst	
5. Chorprobe mit einem mehrstimmigen Chor (mindestens 90 Minuten) .....	3,25 Std.
6. Chorleitung in einem Gottesdienst .....	3,25 Std.
Vorsängerdienst	
7. Leitung eines liturgischen Chores und des Gemeindegangs im Gottesdienst einschließlich kurzer Ansingprobe .....	2,00 Std.
Organistendienst bei Amtshandlungen	
8. Amtshandlungen mit einer Dauer von bis zu 45 Minuten .....	2,00 Std.
9. Amtshandlungen mit einer Dauer von mehr als 45 Minuten .....	3,25 Std.
- (5) Für die Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt:

Die Gesamtzahl der für die einzelnen Dienstarten im Kalenderjahr regelmäßig anfallenden Dienste wird mit der entsprechenden Stundenzahl multipliziert. Die ermittelten Ergebnisse für die verschiedenen Dienste werden zusammengezählt. Das Gesamtergebnis wird durch die Zahl 52 geteilt. Das Ergebnis ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit.

Anmerkung zu § 11 Absatz 4 und 5:

Begriffsbestimmungen:

1. Organistendienst

Ausführung selbstständiger Orgelmusik, d.h. Vorspiele, Intonationen, Orgelchoräle, Nachspiele, Begleitung des Gemeindegesanges bei Gottesdiensten und Amtshandlungen; Begleitung von Chor-, Sologesang oder Instrumentalmusik; Pflege der Orgel nach den geltenden Bestimmungen (einschließlich Stimmen von Zungenpfeifen); Betreuung des Inventars; Teilnahme an dienstlichen Besprechungen und Arbeitsgemeinschaften.

2. Chorleiterdienst

Regelmäßige Probenarbeit mit einem mehrstimmigen Chor, Posaunenchor oder einer Instrumentalgruppe, Einsatz der Chöre und Gruppen bei Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen, ggf. im diakonischen Dienst; Kontaktpflege mit den Chormitgliedern; Betreuung des Inventars; Teilnahme an dienstlichen Besprechungen und Arbeitsgemeinschaften.

3. Vorsängerdienst

Regelmäßige Probenarbeit mit dem liturgischen Chor, Leitung des liturgischen Chores und des Gemeindegesanges im Gottesdienst einschließlich Ansingproben vor den Gottesdiensten; Singarbeit mit Gemeindegroepen; Kontaktpflege mit Chormitgliedern; Betreuung des Inventars; Teilnahme an dienstlichen Besprechungen und Arbeitsgemeinschaften.

Übt der Vorsänger den Dienst regelmäßig ohne Mitwirkung eines Organisten aus, so gilt dies auch dann als Vorsängerdienst, wenn der Vorsänger keinen liturgischen Chor leitet.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a**

**Besondere Regelungen für die Eingruppierung der Kirchenmusikerinnen**

- (1) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Eingruppierungsordnung zur Dienstvertragsordnung richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst nach den Merkmalen der Anlage 2.
- (2) <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen nach Absatz 1, die einer niedrigeren Entgeltgruppe als der bisherigen zugeordnet werden, erhalten eine dynamische Besitzstandszulage, so lange die Tätigkeit ausgeübt wird. <sup>2</sup>Die Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Tabellenentgelt. <sup>3</sup>Die Besitzstandszulage vermindert sich ab dem 1. Juli 2010 bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen

Stufe sowie bei allgemeinen Entgeltanpassungen um die Hälfte des Erhöhungsbetrages des für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vmhundertsatzes.

- (3) <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen, die vor dem 1. Januar 2009 eingruppiert wurden, erhalten mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt einschließlich eventueller Zulagen als Besitzstand unverändert weiter. <sup>2</sup>Die Beträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. <sup>3</sup>Ausstehende Stufenaufstiege nach den §§ 16 und 17 TV-L bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Werden Mitarbeiterinnen ab dem 1. Juli 2010 in einer höheren als der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, entfallen zum Zeitpunkt der Höhergruppierung alle als Besitzstand gewährten Zulagen. <sup>2</sup>Liegt das neue Tabellenentgelt unter dem bisherigen Entgelt, so erhalten die Mitarbeiterinnen eine statische persönliche Zulage. <sup>3</sup>Die persönliche Zulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen neuen Tabellenentgelt gemäß § 17 Abs. 4 TV-L zuzüglich etwaiger Zulagen nach Anlage 2 und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich der bislang als Besitzstandszulage gezahlten Zulagen. <sup>4</sup>Die persönliche Zulage reduziert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen jeweils um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

Anmerkung zu § 15a Absatz 4 Satz 1:

Zulagen im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind Funktionszulagen, nach den Bestimmungen der Anlage 1 Sparte D Abschnitt I bis III der DienstVO-1983 und Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 ARR-Ü-Konf.

Anmerkung zu § 15a Absatz 4 Satz 2:

Das neue Tabellenentgelt umfasst auch den Garantiebetrag gem. § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L.

- (5) Übertarifliche Eingruppierungen bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.“

4. Die Anlage 2 erhält die folgende Fassung:

**„Anlage 2  
(zu § 15a)**

**Entgeltordnung**

**– Kirchengeneigte Tätigkeitsmerkmale –**

**A. Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst**

**Entgeltgruppe 2**

1. Kirchenmusikerinnen ohne Kirchenmusikprüfung

**Entgeltgruppe 4**

2. Kirchenmusikerinnen mit D-Kirchenmusikprüfung

**Entgeltgruppe 6**

3. Kirchenmusikerinnen mit C-Kirchenmusikprüfung
4. **Kirchenmusikerinnen mit A- oder B-Kirchenmusikprüfung auf C-Stellen**

### Entgeltgruppe 11

5. Kirchenmusikerinnen mit B-Kirchenmusikprüfung auf B-Stellen <sup>1)</sup>
6. Kirchenmusikerinnen mit A-Kirchenmusikprüfung auf B-Stellen <sup>1)</sup>
7. Landesposaunenwartinnen, soweit nicht höher eingruppiert

### Entgeltgruppe 13

8. Kirchenmusikerinnen mit A-Kirchenmusikprüfung auf A-Stellen <sup>1) 2)</sup>
9. Landesposaunenwartinnen mit herausgehobener Tätigkeit in der Fachaufsicht

### Entgeltgruppe 14

10. Kirchenmusikerinnen mit besonderen Funktionen, soweit nicht höher eingruppiert

### Entgeltgruppe 15

11. Kirchenmusikerinnen mit besonderen Funktionen

#### Fußnoten:

<sup>1)</sup> Bei der Übertragung von Aufgaben einer Kreis-(Propstei-)kantorin erhält die Kirchenmusikerin eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11 Stufe 3 und dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 12 Stufe 3.

<sup>2)</sup> Kirchenmusikerinnen in Stellen von besonderer Wichtigkeit für die jeweilige beteiligte Kirche erhalten eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11 Stufe 3 und dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 12 Stufe 3. Die besondere Wichtigkeit wird durch die zuständige oberste Behörde festgesetzt.

5. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Klammerzusatz „(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65)“ werden die Worte „und die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70)“ eingefügt.

- b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) nach Anlage 3 der ARR-Ü-Konf“.

bb) In Absatz 3 werden nach den Worten „nach Absatz 2“ die Worte „in eine der Entgeltgruppen 2 bis 15“ eingefügt.

6. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt: „c) nach Anlage 3 der ARR-Ü-Konf“.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „nach Absatz 2“ die Worte „in eine der Entgeltgruppen 2 bis 15“ eingefügt.

### § 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 bis 4 am 1. Juli 2010,
2. § 1 Nummer 5 und 6 am Tag nach der Bekanntmachung.

Neustadt, den 3. März 2010

### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen

RS 461

### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 69. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. Juni 2010

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 08. Juni 2010 über die 69. Änderung der Dienstvertragsordnung am 2. August 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 67) bekannt gemacht.

Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 16. August 2010

### Landeskirchenamt

Dr. Jörg Mayer  
Oberlandeskirchenrat

### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 69. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 21. Juli 2010

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Juni 2010 über die 69. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

## **69. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 8. Juni 2010**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 68. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 1. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39), wie folgt geändert:

### **§ 1**

#### **Änderung der Dienstvertragsordnung**

In § 16 wird nach dem Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Dienstverhältnisse, die auf nicht mehr als sechs Wochen befristet sind, findet § 16 TV-L keine Anwendung. Die Mitarbeiterinnen erhalten ein Entgelt nach der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.“

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Neustadt, den 17. Juni 2010

#### **Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Hagen  
Vorsitzender

---

#### **Bekanntmachung**

Das Landeskirchenamt hat als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde am 1. Juli 2010 die Neufassung der Stiftungssatzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen genehmigt. Die nachstehend veröffentlichte Neufassung der Stiftungssatzung vom 7. April 2010 ist damit am 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, den 2. August 2010

#### **Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

## **Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz**

### **Geschichtliche Einleitung**

„Zu Schladen am Harz ist am 12. Mai 1851 von vier wohlthätigen Männern, nämlich

1. Dr. med. Heinrich Christoph Grotjahn in Schladen,
2. Pastor Heinrich aus Gielde,
3. Pastor Schmahlstieg aus Burgdorf bei Börßum,
4. Bibelbote Hermann Oberschmidt,

die Gründung einer Anstalt zur Erziehung sittlich gefährdeter oder verwahrloster Knaben beschlossen worden. Diese Anstalt wurde im Steinfeld bei Schladen am 12. Oktober 1852 im Rohbau gerichtet und am 5. Oktober 1853 vom Hausvater Oberschmidt mit sieben Knaben bezogen. Christlicher Unterricht und christliche Zucht im Sinne der Evangelisch-lutherischen Kirche war für die Hausväter verpflichtend.“

Der Anstalt wurde vom ehemaligen Königlich Hannoverischen Ministerium des Innern durch Erlass vom 18. September 1857 auf Grund des Status vom 28. Mai 1857 das Recht einer juristischen Person verliehen. Sie hieß „Rettungshaus bei Schladen“. Das am 25. Januar 1884 geänderte Statut wurde vom Preußischen Ministerium des Innern und dem Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin am 28. April 1884 bestätigt. Als 1928/29 die bisherige Erziehungsarbeit nachließ, wurde vom Verwaltungsrat am 9. April 1930 beschlossen, dass zum Stiftungszweck auch Altersfürsorge im Sinn der lutherischen Kirche gehören und die Anstalt die Bezeichnung „Grotjahn-Stiftung zu Schladen“ führen sollte. Dieser Beschluss wurde vom Regierungspräsidenten zu Hildesheim am 29. April 1931 genehmigt. Sie ist am 16. November 1936 vom Preußischen Finanzminister zugleich im Namen des Reichsministers der Justiz als „Milde Stiftung“ anerkannt und beim Oberlandesgericht Celle in das Verzeichnis der „Milden Stiftungen“ aufgenommen worden.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung wurde das revidierte Statut vom 25. Januar 1884 mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 geändert.

Seitdem hat sich die Stiftung erheblich weiter entwickelt. Sie wurde in den Jahren 1976 – 1997 baulich völlig neugestaltet und wird entsprechend den Anforderungen an die Strukturqualität der zeitgemäßen Altenpflege angepasst.

Nachdem inzwischen das Niedersächsische Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 in Kraft getreten ist, wurde die folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen**

### **I.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen

Rechts und hat ihren Sitz in Schladen. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.

- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 4. Juni 1969 ausgesprochen.
- (3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 2

### Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Hilfe für alte und pflegebedürftige Menschen durch pflegerische, betreuerische und hauswirtschaftliche Angebote im stationären, im teilstationären und im ambulanten Bereich. Ferner die Förderung der Aus- und Fortbildung im Zweckbereich sowie die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke anderer gemeinnütziger Körperschaften, vorrangig ihrer Tochtergesellschaften.
- (2) Die gesamte Arbeit der Stiftung steht unter dem Auftrag des Evangeliums und geschieht als ein Zeugnis der Diakonie.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3

### Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen i.S. des § 6 Niedersächsisches Stiftungsgesetz besteht insbesondere aus:
  - a) Grundvermögen mit zum Teil darauf errichteten Gebäuden und Anlagen,
  - b) Inventar mit den in den Inventarverzeichnissen aufgeführten beweglichen Gegenständen,
  - c) Zustiftungen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch
  - a) Erträge des Stiftungsvermögens,
  - b) Zuwendungen Dritter,
  - c) Leistungsentgelte.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, soweit sichergestellt ist, dass der maßgebliche Einfluss der Stiftung auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks gewahrt bleibt.

- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Die Erträgnisse der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und so lange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates.

## § 4

### Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsrat,
  - b) der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen und angemessenen baren Auslagen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist hauptberuflich tätig und steht zur Stiftung in einem Anstellungsverhältnis. Er wird vom Stiftungsrat angestellt und abberufen.
- (4) Die Organmitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind dem kirchlichen Auftrag verpflichtet. Sie sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet. Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sein. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), mindestens jedoch einer in der ACK mitarbeitenden Kirche angehören.
- (5) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet.

## II.

## § 5

### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 10 und höchstens 15 Mitgliedern. Die Ämter der Stiftungsratsmitglieder sind Ehrenämter.
- (2) Sinkt die Mitgliederzahl unter 10, so hat der Stiftungsrat in seiner nächsten Sitzung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl und die Wiederwahl ist zulässig bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Ist bis zum Ausscheiden die Neuwahl nicht durchgeführt, so versehen die bisherigen Stiftungsratsmitglieder ihr Amt bis zur Neuwahl.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden, deren Amtsdauer mit Ablauf der persönlichen Amtszeit gemäß Absatz 3 endet. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.
- (6) Der Stiftungsrat kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat.

## § 6

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat beaufsichtigt die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes und berät diesen.

Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen oder in Erweiterung des Stiftungszwecks,
  2. Entgegennahme und Verabschiedung des Voranschlages für das laufende Rechnungsjahr,
  3. Entgegennahme und Genehmigung des vom Stiftungsvorstand alljährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichtes sowie Genehmigung und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht,
  4. Genehmigung von Neu- und Umbauvorhaben, von An- und Verkauf von Grundstücken sowie von Kreditaufnahmen, soweit der Wert von Euro 50.000,- überschritten wird,
  5. Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben,
  6. Bildung von Rücklagen sowie Entscheidung über Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen (§ 3 Abs. 4),
  7. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates, des Ständigen Ausschusses und des Stiftungsvorstands,
  8. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
  9. Bestellung des Abschlussprüfers,
  10. Anstellung der leitenden Mitarbeiter, wobei der Stiftungsrat den Kreis der mit Leitungsaufgaben beauftragten Mitarbeiter festlegt,
  11. Aufstellung der Dienstanweisung für den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsrat ist Beschwerdeorgan über Entscheidungen des Stiftungsvorstandes.

## § 7

### **Sitzungen des Stiftungsrates**

- (1) Sitzungen des Stiftungsrates werden von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, bzw. so oft die Lage es erfordert, anberaumt. Sie sind anzusetzen, wenn dies mindestens drei Mitglieder verlangen. Die Einladungen mit Angabe der Tagesordnung sollen zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugegangen sein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden, auf die Gründe ist bei der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende oder dessen Stellvertreterin/dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Sitzung zustellen.

- (3) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Stiftungsrat kann weitere Personen, insbesondere Sachverständige, zur Sitzung hinzuziehen.

## § 8

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind unter denen sich die Vorsitzende / der Vorsitzende oder dessen Stellvertreterin / dessen Stellvertreter befinden muss. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, kann die Vorsitzende / der Vorsitzende anordnen, dass bei der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.
- (2) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, Übernahme neuer diakonischer Aufgaben oder Auflösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei der Neuwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates infolge Ausscheidens durch Zeitablauf (§ 6 Nr. 7), die vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens durchzuführen ist, wirken die ausscheidenden Mitglieder nicht mit. In diesem Fall genügt bei der ersten Einberufung zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von sieben Mitgliedern und bei der zweiten Einberufung von fünf Mitgliedern. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Scheiden die Vorsitzende / der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig aus, so leitet die Wahl das an Lebensjahren älteste Mitglied. Dieses Mitglied beruft und leitet die alsbald anzusetzende Sitzung des Stiftungsrates zur Neuwahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden / des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme. Soweit persönliche Belange eines Mitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Stiftungsrat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen den Diakonischen Governance Kodex (DGK).

## § 9

### **Ständiger Ausschuss des Stiftungsrates**

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Stiftungsrates sowie mindestens zwei weitere vom Stiftungsrat gewählte Mitglieder bilden den Ständigen Ausschuss des Stiftungsrates. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aufgaben und Entscheidungsbefugnis des Ständigen Ausschusses werden vom Stiftungsrat abgegrenzt und festgelegt.



**§ 10**  
**Stiftungsvorstand**

- (1) Stiftungsvorstand ist die Leiterin/der Leiter aller Einrichtungen der Stiftung. Für den Fall der Verhinderung bestellt der Stiftungsrat eine/einen oder mehrere Vertreterin/Vertreter.
- (2) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung. Er führt die Geschäfte im Rahmen von Gesetz, Satzung, aufgestellten Richtlinien und gegebenen Weisungen. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Stiftungsvorstand unterliegt der Aufsicht des Stiftungsrates.
- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sind nach Absatz 1 Satz 2 wegen Verhinderung des Stiftungsvorstandes mehrere Vertreterinnen / Vertreter bestellt worden, bedarf es der Unterschriften sämtlicher bestellten Vertreterinnen/Vertreter.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrates im Einzelfall oder für bestimmte Arten von Geschäften von den Beschränkungen des § 181 BGB freigestellt werden, damit er sowohl als Vertreter für die Stiftung als auch für eine Gesellschaft handeln kann, an der die Stiftung beteiligt ist.

**§ 11**  
**Wirtschaftsführung**

- (1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 12**  
**Voranschlag und Jahresabschluss**

- (1) Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Voranschlag aufzustellen. Dieser muss alle Erträge und Aufwendungen - nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt -, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich zu bringen.  
  
Dieser Voranschlag muss vom Stiftungsrat entgegengenommen und verabschiedet werden.
- (2) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Erträge und Aufwendungen des abgeschlossenen Rechnungsjahres einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu fertigen. Der Jahresabschluss ist vom Stiftungsrat festzustellen. Der geprüfte Jahresabschluss ist spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

**§ 13**  
**Genehmigung und Vermögensanfall**

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Stiftungsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Stiftungsbehörde zu genehmigen.
- (2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken in Größe von mehr als einem Hektar sowie zur Aufnahme von Darlehen im Betrage von mehr als Euro 100.000,00 bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (3) Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die es jedoch nur für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden darf und nach Möglichkeit im Sinn des bisherigen Stiftungszweckes verwenden soll.

**§ 14**  
**Aufsicht über die Stiftung**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Stiftungsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Stiftungsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Stiftungsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach §§ 10 Absatz 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (4) Staatliche Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen in Hannover.

**§ 15**  
**Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.
- (2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Schladen, im April 2010

gez. Germer

### **Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Im Kirchl. Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 6. April 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover Stck. 02/2010 S. 22) wurde die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission veröffentlicht.

Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 16. August 2010

**Landeskirchenamt**

Dr. Jörg Mayer  
Oberlandeskirchenrat

### **Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 19. März 2010

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 –, vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 –, vom 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 –, vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 –, vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 –, vom 31. März 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 38 –, vom 10. November 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 217 –, vom 29. Januar 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 27 –, vom 6. März 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 56 –, vom 12. Juni 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 115 – und vom 15. September 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 170 – hat sich wie folgt geändert:

#### **Vertreter der beruflichen Vereinigungen**

##### **a) von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

**Frau Andrea Prodöhl, Hambühren**, scheidet als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

**Frau Grit Belitz, Hannover**, wird als stellvertretendes Mitglied (für Herrn Andreas Mieke, Bassum) in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –

Behrens

### **Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Im Kirchl. Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 2. August 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover Stck. 04/ 2010

S. 67) wurde die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission veröffentlicht.

Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 16. August 2010

**Landeskirchenamt**

Dr. Jörg Mayer  
Oberlandeskirchenrat

### **Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 22. Juni 2010

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 –, vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 –, vom 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 –, vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 –, vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 –, vom 31. März 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 38 –, vom 10. November 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 217 –, vom 29. Januar 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 27 –, vom 6. März 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 56 –, vom 12. Juni 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 115 –, vom 15. September 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 170 – und vom 19. März 2010 – Kirchl. Amtsbl. S. 22 – hat sich wie folgt geändert:

#### **Vertreter der Dienstherrn- und Anstellungsträger**

##### **aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braun- schweig**

**Herr Oberlandeskirchenrat Dr. Robert Fischer, Wolfenbüttel**, ist durch Eintritt in den Ruhestand als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Der Rat beruft **Herrn Oberlandeskirchenrat Dr. Jörg Mayer, Wolfenbüttel**, mit sofortiger Wirkung zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –

Behrens

#### **Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

##### **Pfarrstelle Schladen mit Wehre und Beuchte Bezirk I im Umfang von 100 %.**

Schladen liegt im nördlichen Harzvorland an der A 395 und der B 82 und verfügt über einen Bahnhof an der Bahnstrecke Braunschweig-Bad Harzburg/Goslar. Schladen hat ca. 5.100 Einwohner, von denen ca. 2.700 evangelischen Glaubens sind. Im Ort befindet sich eine Haupt- und Realschule, die Grund-

schule ist im Nachbarort Hornburg. Die Gymnasien sind gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Drei kommunale Kindergärten, mehrere Einzelhandelsgeschäfte und ein großes Nahversorgungszentrum sind im Ort vorhanden. Die ärztliche Versorgung ist gewährleistet. Die Seelsorgestelle im örtlichen Senioren- und Pflegeheim wird versehen durch die Pfarrerin des Bezirks II. Ein reges Vereinsleben rundet das Bild ab.

Die jetzige, in den letzten Jahren renovierte Fachwerkkirche ist 1710 erbaut worden. Im Juni 2009 wurde das an das Pfarrhaus angebaute Gemeindehaus seiner Bestimmung übergeben. Im Pfarrhaus in Schladen befindet sich im Obergeschoss die Dienstwohnung (Größe ca. 172 qm mit 5 Zimmern). Im Erdgeschoss und Gemeindehausanbau sind die Gemeinderäume und das Pfarrbüro, in dem die Verwaltung der Kirchengemeinde durch eine engagierte Pfarramtssekretärin geführt wird. Ein engagierter Kirchenvorstand trägt die Kirchengemeinde. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genießt in der Gemeinde Priorität. Die Frauenhilfe und der Handarbeitskreis sind ebenfalls Säulen der Gemeindegemeinschaft. Im Jahr 2006 hat sich ein aktiver, von ehrenamtlichen Mitgliedern gestützter, eingetragener „Förderverein zum Erhalt des Kirchengebäudes“ gegründet. Die Ökumene vor Ort wird durch gemeinsame Veranstaltungen und Gottesdienste gestärkt. Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Verbänden wird durch Veranstaltungen gepflegt. Der kirchliche Friedhof wird von der Kirchengemeinde selbstständig verwaltet. Die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Personalverwaltung ist dem Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg angeschlossen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich von der Bewerberin oder dem Bewerber Offenheit und Aufgeschlossenheit für die Aktivitäten der Kirchengemeinde, sowie auch neue Ideen und die Bereitschaft, neue Wege zu gehen, um auch kirchlich distanzierte Menschen anzusprechen. Eine ausgeprägte Teamfähigkeit und viel Freude am Umgang mit verschiedenen Menschen und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind eine wichtige Voraussetzung für das Miteinander.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2010 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Schladen, Wehre und Beuchte zu richten.

#### **Pfarrstelle Bezirk I im Quartier Georg Calixt, Helmstedt im Umfang von 100 %.**

Das Helmstedter Quartier besteht seit Juni 2008 aus den vier Stadtgemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stefani und St. Thomas. Die vier Kirchengemeinden arbeiten inhaltlich eng zusammen. Die Bereitschaft zum Arbeiten im Team wird vorausgesetzt. Da sich das Quartier in der Entwicklungsphase befindet, ist Kreativität erwünscht. Die Arbeit im Quartier lässt neben zahlreichen Verpflichtungen auch Freiräume zu, z. B. geregelte freie Wochenenden.

Das Quartier ist der kirchlichen Verwaltungsstelle Helmstedt angeschlossen.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin / des Pfarrstelleninhabers gehört die Betreuung des Seelsorgebezirks I. Dieser umfasst die Kirchengemeinde St. Michaelis sowie 50% der Kirchengemeinde St. Marienberg, insgesamt ca. 2000 Gemeindeglieder.

Im Seelsorgebezirk I findet sich ein reichhaltiges und vielfältiges Angebot an Gruppen aller Altersstufen. Zur Kirchengemeinde St. Marienberg gehört ein Kindergarten mit vier Gruppen. In der Kirchengemeinde St. Michaelis gibt es das

Modell des Konfirmandenferienseminars (KFS). Wünschenswert wäre eine Fortsetzung dieser Arbeit im Quartier.

Das geräumige Pfarrhaus liegt in der Kirchengemeinde St. Marienberg und hat eine Größe von ca. 168 qm (7 Zimmer) sowie einen Garten.

In Helmstedt sind alle Schulformen vorhanden. Der Lappwald liegt in unmittelbarer Nähe.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Oktober 2010 über das Landeskirchenamt an die Quartiersversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle Jerstedt mit Bredelem im Umfang von 100 %.**

Pfarrsitz ist Jerstedt. Die beiden Ortschaften liegen drei Kilometer voneinander entfernt im Harzvorland. Sie sind durch den Fluss Innerste verbunden und haben ihre dörflichen Strukturen bewahrt. Kindergarten und Grundschule, in Bredelem auch eine freie, reformpädagogische Schule, befinden sich ebenso wie Einkaufsmöglichkeiten am Ort; das rasch zu erreichende Goslar bietet neben sämtlichen weiterführenden Schulen ein breites kulturelles Angebot.

Die Dienstwohnung im historischen Pfarrhaus mit angrenzendem Garten hat eine Größe von ca. 197 qm mit 7 Zimmern.

Die Gemeinden bilden seit mehr als 25 Jahren einen Pfarrverband und bieten jeweils das klassische Angebot an Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen für Jung und Alt. Bredelem unterhält einen kirchlichen Friedhof, das Pfarrbüro in Jerstedt ist mit einer versierten Sekretärin besetzt. Beide Gemeinden verfügen neben sehr unterschiedlichen Kirchen (12. und 19. Jhd.) über ihre Gemeindehäuser. Der bauliche Gesamtzustand ist ordentlich.

Die Kirchenvorstände sind mit hochengagierten und aufgeschlossenen Ehrenamtlichen besetzt und kooperieren offen und gut miteinander.

Die Kirchengemeinden wünschen sich von ihrem neuen Pfarrer, ihrer neuen Pfarrerin oder Pfarrerehepaar, innovativ mit den Menschen vor Ort Gemeinde zu bauen. Team- und konfliktfähige Bewerber/innen sollten die Bereitschaft mitbringen, auch weiterhin Konfirmandenferienseinmaßnahmen durchzuführen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2010 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah im Umfang von 75 %.**

Die Orte gehören zur Samtgemeinde Baddeckenstedt im Landkreis Wolfenbüttel und liegen zwischen Salzgitter-Bad und Hildesheim. Haverlah als Pfarrsitz verfügt über gute Verkehrsverbindungen zu den Autobahnen und Bundesstraßen. Nach Salzgitter-Bad sind es 3 km zum Einkaufen und zum Gymnasium. Die zuständige Grundschule befindet sich in Elbe. Haupt- und Realschule sind am Sitz der Samtgemeindeverwaltung in Baddeckenstedt. Im Ort ist ein kommunaler Kindergarten.

Das Pfarrhaus in Haverlah mit der ca. 143 qm großen Dienstwohnung in sechs Räumen ist ein von einem großen Garten umgebenes Fachwerkhäuschen. Vorhanden sind außerdem ein Konfirmandensaal, zwei Büros sowie ein weiterer Raum, in dem sich wöchentlich der Spielkreis trifft.

Die Kirche Haverlah ist renoviert, 2007 konnte eine neue Orgel eingeweiht werden.

Steinlah liegt landschaftlich reizvoll am Westrand des Salzgitter-Höhenzugs. Im Ort sind zwei Hotels ansässig, von denen ein Hotel als „Saga Reitschule“ ausgebaut ist. Das 1867 im

neugotischen Stil errichtete Kirchenschiff ist ein Werk des hannoverschen Baumeisters C. W. Hase.

Es besteht ein gemeinsames Pfarramt (Haverlah) mit zwei Küstern, zwei Kirchenmusikerinnen, einem engagiertem Singkreis (Haverlah) und einer Gemeindebriefredaktion. In beiden Gemeinden findet ein reges Vereinsleben statt. Frauenhilfe und die Kinderkreise in den Gemeinden werden von ehrenamtlichen Helfern organisiert. Musikalische und ökumenische Gottesdienste finden regelmäßig statt

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2010 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Haverlah und Steinlah zu richten.

#### **Pfarrstelle Dettum mit Mönchevahlberg, Weferlingen und Hachum im Umfang von 100 %.**

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 140 qm.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2010 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle Noah Salzgitter-Bad Bezirk I im Umfang von 50 %.**

Die Noah-Gemeinde ist eine junge lebendige Gemeinde im Norden von Salzgitter-Bad, die sich 2006 aus zwei Nachbargemeinden zusammengeschlossen hat. Neben zwei Predigstätten hat sie auch 1,5 Pfarrstellen, von denen die halbe Pfarrstelle auf Grund eines Ruhestandes neu zu besetzen ist. Ebenfalls ist sie Träger von zwei Kindergärten. Im Gemeindegebiet liegen zwei Grundschulen, eine Hauptschule sowie ein Gymnasium.

Unter 3.150 Gemeindeglieder existieren neben den Senioren- und Frauenkreisen, ein Kindergarten-Elternchor, eine Frauengruppe sowie ein ehrenamtlicher Besuchsdienst. Theologische Aktivitäten außerhalb des Gottesdienstes wie z. B. der „Bibelschlüssel“ und der „Andere Advent“ sind gelebte Tradition. Weitere Höhepunkte im Jahr sind das gemeinsame Gemeindefest und die „Lichterkerche“.

Die Gemeindestruktur ist sehr gemischt. Es gibt einen alteingesessenen Teil mit gewachsenen Strukturen und Traditionen aber auch einen sich dynamisch verändernden Siedlungsteil mit sozialem Brennpunkt. Dieses Spannungsfeld ist eine besondere Herausforderung, die die Gemeinde die nächsten Jahre beschäftigen wird. Die Aktivitäten sollen möglichst alle Alters- und Interessengruppen ansprechen und sie für das aktive Gemeindeleben gewinnen, insbesondere Kinder und Jugendliche sowie kirchlich distanzierte Menschen.

Die übergemeindliche Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen ist wichtig, z. B. die ökumenische Arbeit mit der katholischen St. Marien-Gemeinde und der baptistischen Erlösergemeinde. Neben der Gestaltung von gemeinsamen Themengottesdiensten sind u. a. auch die ökumenischen Kinderbibeltage fest etabliert. Im Stadtteilnetzwerk NOW (Netzwerk Ost-West-siedlung) engagiert sich die Kirchengemeinde als Träger des offenen Stadtteiltreffs im sozialdiakonischen Bereich.

Beide Kirchen laden zu Konzerten unterschiedlichster Art ein; die Musik in der Gemeinde soll gerne ausgebaut werden. Die Kirchengemeinde sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin der/die

- kommunikationsstark, flexibel und teamfähig ist
- eigenständige wissenschaftliche Bibelarbeit in die „soziale Vielfalt“ der Gemeinde zielgruppenorientiert hineinträgt

- kreativ und engagiert die Gemeinde/ Gemeindeglieder weiterentwickelt
- aufgeschlossen für die Aktivitäten der Gemeinde ist
- Traditionen in der Gemeinde pflegt und respektiert
- religionspädagogisch ausgebildet und an Kinder- u. Jugendarbeit interessiert ist
- die konfessionsübergreifende Vernetzung der Gemeinde vorantreibt
- sich seiner/ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst ist sowie
- authentisch und begeisternd Glaubensinhalte vermitteln kann

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 140 qm. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2010 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle St. Lukas in Salzgitter-Lebenstedt im Umfang von 100 %**

Salzgitter ist in jedem Fall besser als sein Ruf! Und auch diese Kirchengemeinde ist eine Perle. Sie zählt ca. 1800 Gemeindeglieder. Mit Kirche und Gemeindehaus besitzt sie sehr gute räumliche Möglichkeiten. Alle Gebäude, auch der gemeindeeigene Kindergarten und das Pfarrhaus (ein 2003 neugebauter Bungalow, ca. 139 qm mit 5 Zimmern und Garten) liegen auf einem Areal, sind aber voneinander getrennt. In der näheren Umgebung sind sämtliche Schulformen vorhanden und sehr gut zu erreichen. In unmittelbarer Nähe liegt eine Grundschule, ein kleines Einkaufszentrum, ein Ärztehaus und eine Apotheke. Im Büro arbeitet eine kompetente Sekretärin, das Gemeindehaus wird von einer engagierten Küsterin versehen.

Seit mehreren Jahren wird die Konfirmandenarbeit in Kooperation mit der Martin Luther-Gemeinde durchgeführt. Zu diesem Modell gehören ein Team von Jugendlichen und ein zweiwöchiges Ferienseminar im Sommer.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar – gern auch mit Kindern – die, immer wieder Lust haben, Menschen verschiedener Generationen zu begegnen und zu begleiten. Wenn Sie die Sache Jesu in den unterschiedlichsten Gemeindebereichen mit Freude gestalten, dann werden Sie sicher Ihre Akzente setzen. Am liebsten mit der Kirchengemeinde St. Lukas. Die Kirchengemeinde freut sich auf Ihre Nachfrage (an die stellvertretende Vorsitzende Angelika Bittner 05341 – 6 46 46 oder an Propst Kuklik 05341-846810) und Ihre Bewerbung.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2010 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle Rühren mit Brechtorf und Eischott im Umfang von 100 %.**

Der Pfarrverband mit drei Kirchengemeinden (insges. 2400 Gemeindeglieder) hat seinen Pfarrsitz in Rühren am Rande des Naturschutzgebietes Drömling. Die im Jahr 2005 sanierte Pfarrwohnung (ca. 150 qm, mit Garten und Carport) liegt im modernen Gemeindezentrum, das vielfältige Möglichkeiten für die Gemeindeglieder bietet. Durch die gute Infrastruktur (Ärzte, Apotheke, Einkaufszentren, Banken, Kindergarten, Schulen), das vielfältige Vereinsleben, die Nähe zu Wolfsburg (10 km zum Zentrum) und das stetige Wachstum durch Neubaugebiete bietet der Ort ein familienfreundliches und interessantes Umfeld mit einer ausgewogenen Altersstruktur.

tur. Zu den Vereinen und kommunalen Einrichtungen unterhalten die Kirchengemeinden gute Beziehungen. Die drei dynamischen Kirchengemeinden gestalten die Gemeindegemeinschaft aktiv mit und pflegen in überwiegend gemeinsamen Sitzungen eine enge Zusammenarbeit. Es gibt ein umfangreiches ortsübergreifendes Veranstaltungskonzept, in das die Räume des kleineren Gemeindezentrums der St. Markus-Kirche in Brechtorf und der neue Kirchenraum in Eischott einbezogen sind. (siehe [www.kirche-ruehen-brechtorf-eischott.de](http://www.kirche-ruehen-brechtorf-eischott.de)). Viele ehrenamtlich Mitarbeitende bereichern das Gemeindeleben in den Ortschaften und freuen sich auf eine/n Pfarrer/in, der/die sich kontaktfreudig und impulsgebend einbringt. Die Kirchengemeinden schätzen liebevoll und kreativ gestaltete Gottesdienste mit lebensnaher Verkündigung, in denen die vertraute Liturgie nicht aus den Augen verloren wird. Die Konfirmandenarbeit wird von der/dem Pfarrer/in mit Diakon und Team in einem Wochenendmodell gestaltet, das weiterentwickelt werden kann. Zu den Aufgabenfeldern gehört ebenfalls eine vielfältige Kasualseelsorge. In Pfarrbüro und Küsterdienst sind insgesamt vier Teilzeitkräfte angestellt; zur Finanz- und Personalverwaltung sind die Kirchengemeinden einer Verwaltungsstelle angeschlossen. Weitere Informationen bei Frau Anja Hahnke (Tel. 05367-8536). Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2010 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Pfarrstelle Groß Biewende mit Klein Biewende und Kissenbrück im Umfang von 100 %.**

Die Dienstwohnung in Groß Biewende hat eine Größe von ca. 156 qm.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2010 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Pfarrstelle Bornum (Harz) mit Ortshausen und Jerze im Umfang von 100 %.**

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 160 qm mit 7 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2010 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Pfarrstelle im Quartier St. Jürgen-Wichern Bezirk I (Wicherngemeinde) Braunschweig im Umfang von 100 %.**

Das Quartier besteht aus den Gemeinden St. Jürgen Ölper und der Wicherngemeinde, Lehdorf und Kanzlerfeld in Braunschweig.

Die Kirchengemeinden zählen etwa 4600 Gemeindeglieder und haben zwei volle Pfarrstellen sowie Teilzeitkräfte im Pfarrbüro und im Küsterdienst. Zusammen mit der Kirchengemeinde Lamme gibt es außerdem einen Diakon für die gemeinsame LÖW-Jugendarbeit. Zum Quartier gehören zwei Kindergärten und ein Friedhof.

Lehdorf liegt am Stadtrand von Braunschweig, ist verkehrstechnisch sehr gut angebunden. Es gibt in unmittelbarer Nähe eine Grundschule und weiterführende Schulen sind leicht zu erreichen. Kirche und Pfarrhaus liegen in direkter Nähe zum Einkaufszentrum am Saarplatz.

Die Arbeit im Quartier wird von den Pfarrerinnen und Pfarrern gemeinsam verantwortet, Bezirk I umfasst Lehdorf und einen Teil des Kanzlerfeldes.

Die Gemeinden bieten dem/der neuen Stelleninhaber/in eine große Zahl engagierter, ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen, gute räumliche

Bedingungen und eine funktionierende Zusammenarbeit über die Grenzen der Gemeinden hinweg (z. B. Grundschule, Seniorenstift St. Thomaehof).

Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die Lust hat, mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in beiden Gemeinden im Team zu arbeiten und sie geistlich zu begleiten, er/sie soll Interesse an Konfirmanden- und Jugendarbeit haben und bereit sein, neue Wege zu gehen, um auch kirchlich distanzierte Menschen anzusprechen.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 202 qm mit 9 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2010 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Pfarrstelle Stiftskirche in Königslutter mit Sunstedt Bezirk II im Umfang von 50 %.**

Die Pfarrstelle ist Bestandteil des Pfarramtes der Stiftskirche Königslutter. Der Stelleninhaber ist daher Mitglied im Kirchenvorstand der Gemeinde.

Die besondere Aufgabe der Stelle besteht allerdings darin, dem touristischen Profil der Stiftskirche gerecht zu werden. Als historisch und kunstgeschichtlich bedeutsamer Ort entwickelt der ‚Dom von Königslutter‘ eine überregional ausstrahlende Attraktivität. Auch kirchenmusikalische Veranstaltungen auf höchstem Niveau tragen dazu bei. Es sollen eigene Konzepte entwickelt, Projekte initiiert und Veranstaltungen durchgeführt werden, die unter theologischer Perspektive den speziellen Möglichkeiten des Standortes Rechnung tragen. Hierbei liegt der Akzent vor allem auf spirituellen Angeboten. Darüber hinaus sollen theologische Inhalte die Arbeit bestimmen und angemessen kommuniziert werden.

Zu den Obliegenheiten der Stelle gehört die Kommunikation mit der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz und der Stadt Königslutter. Vor allem die Kooperation mit dem Beirat der Stiftskirche, in dem ein Sitz mit der Stelle verbunden ist, ist wahrzunehmen und zu pflegen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2010 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Pfarrstelle Emmerstedt im Umfang von 50 %.**

Das Dorf Emmerstedt mit 2400 Einwohnern gehört zu der Stadt Helmstedt, ist aber als Kirchengemeinde mit 1350 evangelischen Mitgliedern eigenständig. Emmerstedt verbindet eine hohe Lebensqualität mit hervorragenden Einkaufsmöglichkeiten, hohem Freizeitwert und guter Verkehrsanbindung mit ruhiger Lage, liebenswert dörflichem Charakter und lebendigem Vereinsleben. Das Pfarrhaus mit der Dienstwohnung (ca. 202 qm mit 6 Zimmern) im Obergeschoss liegt gegenüber dem städtischen Kindergarten und der Grundschule. Die Kirche St. Petri ist ca. 400 m entfernt. Die Gemeinde wünscht sich von einer künftigen Pfarrerin / einem künftigen Pfarrer Freude an lebendiger, verständlicher, zeitgemäßer Verkündigung der Worte Gottes; Bereitschaft zur Weiterführung des Konfirmandenblockunterrichtsmodells; Freude, Gottesdienste als Mittelpunkt der Gemeinde zu feiern in vielfältiger und kreativer Form unter Beteiligung von Gemeinde, Gemeindegruppen und ortsansässigen Vereinen; Teamfähigkeit und Kooperation in der Gemeindeleitung und in der Gemeindegemeinschaft; Verständnis für das gewachsene Gemeindeleben einerseits und andererseits eigene Vorstellungen und Ideen einzubringen; einladende Arbeit in allen Gruppen, mit Kindern, Familien sowie Senio-

ren; Interesse und Ideen, kirchenferne Mitglieder zu erreichen; Pflege und Ausbau der guten Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde.

Die Kirchengemeinde bietet ein reges Gemeindeleben mit einem engagierten Kirchenvorstand und einer Pfarrsekretärin, einem Bastelkreis, diakonischer Besuchsdienst, Flötenkreis, Frauenhilfe, Gospelchor, Jugendgruppe, Kindergottesdienst, Kinderkrabbelkreis, Kindernachmittag Grundschulkind, Posaunenchor mit Jugendarbeit, Rockcover Band „Chaos“ und Nachwuchsband. Die Kirchengemeinde freut sich auf Bewerbungen.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2010 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Emmerstedt zu richten.

#### **Pfarrstelle Kreiensen Bezirk II mit Billerbeck und Orxhausen im Umfang von 50 %.**

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Oktober 2010 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Kreiensen, Beulshausen, Erzhausen, Billerbeck und Orxhausen zu richten.

#### **Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die **Pfarrstelle Dörnten mit Ostharingen und Upen** im Umfang von 100 % ab 1. August 2010 mit **Pfarrer Peter Wieboldt**, bisher Bornum mit Ostharingen und Jerze.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht** im Umfang von 50 % ab 1. August 2010 mit **Pfarrer Sabine Falke-Wieboldt**, bisher Bornum mit Ostharingen und Jerze.

Die **Pfarrstelle St. Lukas zu Braunschweig-Querum** im Umfang von 100 % ab 1. August 2010 mit **Pfarrer Utz Brunotte**, bisher beurlaubt zum Auslandsdienst.

Die **Pfarrstelle St. Katharinen in Braunschweig** im Umfang von 100 % ab 1. August 2010 mit **Pfarrer Werner Busch**, bisher Rühren.

Die **Pfarrstelle Nord im Quartier St. Trinitatis / Hauptkirche BMV** im Umfang von 100 % ab 1. August 2010 mit **Pfarrer Stefan Lauer**, bisher Remlingen mit Kalme, Semmenstedt und Timmern.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die kirchliche Arbeit an Hochschulen in Braunschweig (esg)** im Umfang von 100 % ab 1. August 2010 mit **Pfarrer Christiane Picht-Büscher**, bisher Stelle für Religionsunterricht.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht** im Umfang von 100 % ab 1. September 2010 mit **Pfarrer Markus Fay-Fürst**, bisher Stelle im Quartier St. Jürgen-Wichern Braunschweig.

#### **Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen bzw. Wahrnahme**

**Pfarrer Matthias Bischoff** erhält zusätzlich zur Pfarrstelle Westerlinde mit Binder, Osterlinde und Wartjenstedt einen Auftrag zur **Wahrnahme pfarramtlicher Aufgaben in der Kirchengemeinde Burgdorf-Assel** im Umfang von 25 %.

#### **Personalnachrichten**

##### **Beurlaubung**

**Pfarrer Dr. Ulrich Lincoln** wurde mit Wirkung vom 1. August 2010 für einen **Auslandsdienst** beurlaubt, bisher Dettum mit Mönchevahlberg, Weferlingen und Hachum.

##### **Landeskirchenamt**

Herr **Landeskirchenamtmann René Di Lorenzo** wurde zum **Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes** bestellt.

Frau **Landeskirchenoberinspektorin Silke Nogal** wurde mit Wirkung vom 1. September 2010 zur **Landeskirchenamtfrau** ernannt.

Herr **Landeskirchenoberinspektor Henning Plumeyer** wurde mit Wirkung vom 1. September 2010 zum **Landeskirchenamtmann** ernannt.

##### **Nachrichtlich:**

Das **Kirchenamt** der EKD schreibt die Besetzung der Auslandspfarrstelle in der Evangelischen Deutschen Sprache in Thailand / Bangkok zum 1. Juli 2011 für die Dauer von zunächst 6 Jahren aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter [www.ekd.de](http://www.ekd.de) in der Stellenbörse. Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2010.

Wolfenbüttel, 15. September 2010

##### **Landeskirchenamt**

Müller  
Oberlandeskirchenrätin

---

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,  
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: [info@lk-bs.de](mailto:info@lk-bs.de)  
[www.landeskirche-braunschweig.de](http://www.landeskirche-braunschweig.de)

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: [recht@lk-bs.de](mailto:recht@lk-bs.de)

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate